

5. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem **GKV-Spitzenverband, Berlin**

und

dem **Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin**

wird vereinbart:

In der Anlage 3 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, in der Fassung der 4. Ergänzungsvereinbarung vom 14.08.2014, in Kraft getreten am 01.09.2014, wird geändert:

1. In Teil 1 Anhang 1 wird in der Spalte „Wirkstoff“ unter „Cabazitaxel“ der Wirkstoff „Decitabin“ und in der Spalte „Zeitspanne“ unter „1 Stunde“ die Zeitspanne „(sofort zu verwenden)“ eingefügt.

Die vorstehende Ergänzung der Anlage 3 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die redaktionell überarbeitete Anlage 3 wird als Änderungsfassung mit Stand 01.01.2015 herausgegeben.

Berlin, 10.12. 2014

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.

